

BGer 6B_763/2024 vom 25. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_763_2024

FR: TF 6B_763/2024 du 25 mars 2026

IT: TF 6B_763/2024 del 25 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig beziehungsweise willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, das heisst wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (vgl. BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Erforderlich ist zudem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen). Die Willkürüge muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 205 E. 2.6).

E. 2

Der Beschwerdeführer wendet sich zum einen gegen den Schuldspruch wegen Geldwäscherei und macht geltend, es fehle an der Erfüllung des subjektiven Tatbestands (nachfolgend E. 3 und 4). Zum anderen rügt er eine Ermessensüberschreitung bei der Strafzumessung (nachfolgend E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder (ab der Gesetzesfassung vom 1. Januar 2016) aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren. Den Tatbestand der Geldwäscherei kann nach ständiger Rechtsprechung auch erfüllen, wer Vermögenswerte wäscht, die er selber durch ein Verbrechen erlangt hat (BGE 149 IV 248 E. 6.3; 144 IV 172 E. 7.2; 128 IV 117 E. 7a; je mit Hinweisen).

Tathandlung der Geldwäscherei ist jeder Vorgang, der geeignet ist, den Zugriff der Strafbehörden auf die verbrecherisch erlangten Vermögenswerte zu vereiteln (BGE 149 IV 248 E. 6.3; 145 IV 335 E. 3.1; 144 IV 172 E. 7.2.2). Die strafbare Handlung liegt in der Vereitelung der Herkunftsermittlung, der Auffindung oder der Einziehung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen (oder ab der Gesetzesfassung vom 1. Januar 2016 aus einem qualifizierten Steuervergehen) stammen. Charakteristisch ist das Bestreben des Täters, die deliktisch erworbenen Vermögenswerte durch Anonymisierung als legal erscheinen zu lassen, um sie von einer Beschlagnahme und Einziehung durch die Strafverfolgungsbehörden fernzuhalten und gleichzeitig durch die Verwischung des "paper trail", das heisst der zum Täter führenden dokumentarischen Spur, Rückschlüsse auf den Vortäter und den kriminellen Ursprung der Vermögenswerte zu verhindern (Urteile 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 15.2.1; 6B_321/2010 vom 25. August 2010 E. 3.1).

E. 3.2

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 149 IV 248 E. 6.3 mit Hinweisen). Dem Geldwäscher muss mindestens in der üblicherweise geforderten "Parallelwertung in der Laiensphäre" bewusst sein, dass die Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen, die erhebliche Sanktionen nach sich zieht (BGE 149 IV 248 E. 6.3; 122 IV 211 E. 2e; 119 IV 242 E. 2b; je mit Hinweisen). Dabei genügt es, dass der Geldwäscher die Umstände kennt, die den Verdacht nahe legen, dass das Geld einer verbrecherischen Vortat entstammt. Ist nach dem Beweisergebnis davon auszugehen, dass der Täter nicht eine bestimmte Vorstellung von der Art der Vortat hatte, ist entscheidend, ob er zumindest für möglich hielt, dass die Vermögenswerte auf ein Verbrechen zurückgehen und er dies aus Gleichgültigkeit in Kauf nahm (Urteile 6B_1180/2023 vom 24. September 2025 E. 1.3.3; 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 15.2.2; 6B_367/2020 vom 17. Januar 2022 E. 12.1; je mit Hinweisen). Wenn der Geldwäscher mit einiger Wahrscheinlichkeit annimmt, dass es sich um Vermögenswerte aus Verbrechen handelt, jedoch möglichst jede Nachforschung vermeidet, um die Wahrheit nicht erfahren zu müssen, handelt er eventualvorsätzlich. Erkennt er lediglich leichtfertig nicht, dass die Vermögenswerte verbrecherischer Herkunft sind, ist der Tatbestand nicht erfüllt (Urteil 6B_627/2012 vom 18. Juli 2013 E. 1.2 mit Hinweis auf JÜRIG-BEAT ACKERMANN, in: Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. I, 1998, § 5 N. 393 und 398). Die Höhe des Geldbetrags für sich allein erlaubt keinen zwingenden Rückschluss auf die Herkunft des Geldes aus einem Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB (vgl. BGE 119 IV 242 E. 2d; Urteile 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 15.2.2; 6B_321/2010 vom 25. August 2010 E. 4.2.4).

E. 3.3

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sogenannte innere Tatsachen und ist damit Tatfrage, welche das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür prüft (BGE 149 IV 57 E. 2.2; 147 IV 439 E. 7.3.1; 141 IV 369 E. 6.3; 137 IV 1 E. 4.2.3; je mit Hinweisen). Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 149 IV 57 E. 2.2; 147 IV 439 E. 7.3.1; 137 IV 1 E. 4.2.3.; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht überprüft die richtige Bewertung der tatsächlichen Umstände im Hinblick auf den Rechtsbegriff des Vorsatzes nach ständiger Praxis mit einer gewissen Zurückhaltung (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1 mit Hinweisen).

E. 4.1

Zum objektiven Tatbestand der qualifizierten Geldwäscherei hält die Vorinstanz fest und räumt der Beschwerdeführer auch ausdrücklich ein, was folgt: Es sei das Vortatenerfordernis erfüllt. Die fraglichen Vermögenswerte stammten aus einem von D._____ als Geschäftsführer der E._____ GmbH durch betrügerisches Handeln für diese erlangten Covid-19-Kredit. Der Beschwerdeführer habe auf zwei Geschäftskonti der von ihm als einziger Gesellschafter und Geschäftsführer gehaltenen F._____ GmbH innert Monatsfrist in vier Tranchen insgesamt Fr. 351'050.-- an Überweisungen von der E._____ GmbH entgegengenommen. Zwischen diesen beiden Konti habe er im Umfang von zuerst Fr. 50'000.-- und dann weiteren Fr. 70'000.-- Kontoüberträge vorgenommen und hernach Fr. 70'000.-- an die von einem Dritten (G._____) gehaltene H._____ AG überwiesen. Schliesslich seien innerhalb von knapp zwei Monaten 12 Bargeldbezüge erfolgt, in der Regel über mehrere Zehntausend Franken. Dieses Geld habe der Beschwerdeführer jeweils bar an verschiedenen Orten an D._____ übergeben und für sich ca. Fr. 28'000.-- in bar als Gewinn einbehalten. An korrekten Quittungen, Rechnungen oder Verbuchungen in der Buchhaltung der F._____ GmbH fehle es grundsätzlich, sodass keine Rückschlüsse auf geschäftliche Aktivitäten möglich seien. Die genannten Handlungen seien zweifelsfrei geeignet, die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln oder zumindest zu erschweren. Unter anderem hätten die diversen Bargeldbezüge eine deutliche Unterbrechung der Papierspur dargestellt, die es erheblich erschwerten bzw. gar verunmöglichten, im Rahmen einer Einziehung überhaupt noch an die Gelder gelangen zu können. Insgesamt habe der Beschwerdeführer durch sein Handeln massgeblich dazu beigetragen, dass die Gelder aus dem ertrogenen Covid-19-Kredit der Einziehung entzogen worden seien.

E. 4.2

In Bezug auf den umstrittenen subjektiven Tatbestand verweist die Vorinstanz vorab auf die Würdigung des Bezirksgerichts Zürich, welches die sehr vagen, detailarmen bzw. pauschalen, vielfach ausweichenden und zuweilen chaotischen Aussagen des Beschwerdeführers sehr ausführlich wiedergegeben und sich minutiös und sehr differenziert dazu geäußert habe. Der Beschwerdeführer halte stereotyp an seiner Version der Geschehnisse fest, ohne in der Lage zu sein, detaillierte oder weitergehende Fragen authentisch und eingehend zu beantworten. Bei vielen seiner - im Urteil konkret genannten - Aussagen handle es sich um reine Schutzbehauptungen. Es könne dem Beschwerdeführer zwar nicht bewiesen werden, dass er detaillierte Kenntnisse von der Vortat gehabt habe, namentlich, dass die Gelder aus einem ertrogenen Covid-19-Kredit stammten. Jedoch habe bei ihm aufgrund der gesamten Umstände der Verdacht aufkommen müssen, dass die Gelder allenfalls einer illegalen Quelle entstammten. Dabei berücksichtigt die Vorinstanz

unter anderem, dass D. _____ der F. _____ GmbH vordergründig grundlos einen Betrag von mehr als Fr. 300'000.-- überwiesen habe, um am Ende nach diversen unüblichen und grundlosen Transaktionen und etlichen Bargeldbezügen sowie auf Grundlage gefälschter Rechnungen wieder über die Gelder (in bar) zu verfügen. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer für einen relativ geringen Aufwand letztlich eine Entschädigung von beachtlichen Fr. 28'000.-- erhalten habe. All dies lasse keinen anderen Schluss zu, als dass die fraglichen Vermögenswerte aus dem üblichen und nachvollziehbaren Geldkreislauf hätten zum Verschwinden gebracht werden sollen. Ein solches Vorgehen müsse bei jedem vernünftig denkenden Menschen zumindest den Verdacht aufkommen lassen, dass etwas nicht mit rechten Dingen zugehe und die fraglichen Gelder einer kriminellen Tätigkeiten entstammen könnten, wobei ein Bagatelldelikt mit Blick auf die erhebliche Summe zum vornherein ausser Betracht fallen würde.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht in Bezug auf den Schuldspruch wegen qualifizierter Geldwäscherei geltend, die Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz greife letztlich deshalb zu kurz, weil sie weder seine psychische Verfassung noch die Kultur berücksichtige, aus welcher er stamme. So seien in Serbien - und ebenso in seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Garagist in der Schweiz - Bargeldgeschäfte nach wie vor etwas Normales bzw. gar die Regel. Die Vorinstanz übersehe, dass es für ihn keinerlei Anzeichen gegeben habe, dass das ihm übertragene Geld aus einer kriminellen Vortat stamme. Mit diesen Vorbringen lässt der Beschwerdeführer ausser Acht, dass die Vorinstanz den Einwand, er habe einen anderen kulturellen Hintergrund, andere Denkstrukturen und ein anderes Verhältnis zu Bargeld, im angefochtenen Urteil ausdrücklich aufnimmt, indessen zum Ergebnis gelangt, der Beschwerdeführer könne daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dabei trägt sie unter anderem den Umständen Rechnung, dass der Beschwerdeführer schon lange in der Schweiz lebt und hier Inhaber verschiedener Gesellschaften war. Daraus schliesst sie, dass ihm die Gepflogenheiten gerade im geschäftlichen Bereich bekannt und vertraut sind. Er habe denn im Laufe der Untersuchung auch eingestanden bemerkt zu haben, dass etwas nicht in Ordnung sei. Weiter berücksichtigt die Vorinstanz, dass sich der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Covid-19-Krediten seinerseits verschiedener Betrugs- und Urkundenfälschungsdelikte schuldig gemacht habe, er mithin mit dem modus operandi vertraut sei und über ein Sensorium für illegale Machenschaften verfüge. Seine angebliche Naivität und Blauäugigkeit sei ihm jedenfalls nicht abzunehmen. Die Vorinstanz weist weiter ausdrücklich darauf hin, dass an alledem die vorgebrachte psychosoziale Situation des Beschwerdeführers nichts ändere. Es sei kein Konnex zwischen der geltend gemachten Erkrankung und der Delinquenz ersichtlich.

E. 4.4

In Bezug auf die Frage, ob er davon habe ausgehen müssen, dass die Gelder illegal erworben worden seien, räumt der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht ausdrücklich ein, dass aus der Sicht eines kritischen, entspannten und erfahrenen Geschäftsmannes klare Anzeichen einer Geldwäschereiaktivität erkennbar gewesen seien. Sofern er mit Hinweis auf seinen kulturellen Hintergrund sowie auf eine seinerzeit in Anspruch genommene psychologische Behandlung dennoch erneut geltend macht, er habe nicht wissen müssen, dass die Gelder illegal erworben worden seien, kann ihm weiterhin nicht gefolgt werden. Sowohl seine Behauptungen betreffend die Verwendung von Bargeld in seinem Heimatland sowie in seiner Tätigkeit als Garagist in der Schweiz als auch seine Hinweise auf eine durch

finanzielle Schwierigkeiten hervorgerufene "erhebliche psychosoziale Belastung" beschlagen einzig die durch die Vorinstanz festgestellten Tatsachen zum Wissen und Willen bei der Tatausführung sowie die Beweiswürdigung. Weder erhebt der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang den Vorwurf der Willkür noch vermöchte er diesen mit derlei pauschalen Behauptungen rechtsgenügend zu begründen. Vielmehr setzt er lediglich seine eigene Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen der Vorinstanz, was nach dem Dargelegten gerade nicht genügt (vgl. diesbezüglich E. 1 und 3.3 hievor). Nichts anderes gilt für den Einwand des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft hätte seinerzeit Indizien (namentlich ein Chat-Protokoll) anders bzw. "naheliegender" interpretieren können.

E. 4.5

Insgesamt ist die vorinstanzliche Annahme nicht zu beanstanden, der Beschwerdeführer habe schlicht damit rechnen müssen, dass die fraglichen Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten, selbst wenn ihm genauere Details allenfalls nicht bekannt gewesen seien.

Was den Antrag des Beschwerdeführers anbelangt, die in solidarischer Verpflichtung mit D. _____ zu Händen der BG B. _____ zugesprochene Schadenersatzforderung in Höhe von Fr. 351'050.-- sei abzuweisen, gehen die Ausführungen in der Beschwerde nicht über den Hinweis hinaus, die Schadenersatzforderung sei dann ungerechtfertigt, wenn der Beschwerdeführer vom Vorwurf der Geldwäscherei freizusprechen sei. Mit Blick auf das bisher Dargelegte erübrigen sich Weiterungen dazu. Nichts anderes gilt für den letztlich unbegründet gebliebenen Eventualantrag des Beschwerdeführers, es sei die Schadenersatzforderung auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 5.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 149 IV 217 E. 1.1; 144 IV 217 E. 3, 313 E. 1.2; je mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 217 E. 2 f.; 141 IV 61 E. 6.1.2; 132 IV 102 E. 8 f.). Darauf kann verwiesen werden. Dem Sachgericht steht bei der Gewichtung der verschiedenen Strafzumessungsfaktoren ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht greift nur in die Strafzumessung ein, wenn die Vorinstanz den gesetzlichen Strafraumen überschritten hat, wenn sie von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist oder wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen oder in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens falsch gewichtet hat (BGE 149 IV 217 E. 1.1; 144 IV 313 E. 1.2; 136 IV 55 E. 5.6; je mit Hinweisen).

E. 5.2

Die Vorinstanz erachtet die für den gewerbsmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponente vom Bezirksgericht festgesetzte Einsatzstrafe von 24 Monaten als angemessen. Diese Einsatzstrafe erhöht die Vorinstanz in Anwendung des Asperationsprinzips aufgrund der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 lit. c StGB (Dossier 7A) um 12 Monate verbunden mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen (ausgehend von einer Einzelstrafe von 18 Monaten verbunden mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen), aufgrund des mehrfachen versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 7B) um 11 Monate (ausgehend von

einer Einzelstrafe von 22 Monaten), aufgrund des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (Dossier 10B) um 4 Monate (ausgehend von einer Einzelstrafe von 8 Monaten), aufgrund der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Dossier 6) um 4 Monate (ausgehend von einer Einzelstrafe von 8 Monaten), aufgrund der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB (Dossier 10A) um 3 Monate (ausgehend von einer Einzelstrafe von 6 Monaten) und aufgrund der mehrfachen Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB (Dossier 7C) um einen Monat (ausgehend von einer Einzelstrafe von 2 Monaten). Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers würden sich als strafzumessungsneutral erweisen. Als deutlich strafferhöhend seien indessen seine Vorstrafe sowie das Delinquieren während laufender Probezeit zu berücksichtigen, signalisiere dieses Vorgehen doch eine erhebliche Unbelehrbarkeit und zeuge von einer Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung. Was das Nachverhalten des Beschwerdeführers anbelange, sei die vom Bezirksgericht vorgesehene Strafminderung im Umfang von 10 % nicht zu beanstanden und folglich zu übernehmen. Die Vorinstanz stellt zwar nicht grundsätzlich in Abrede, dass der Beschwerdeführer an einer Depression litt, verneint indessen eine besondere Strafempfindlichkeit im Zusammenhang mit dieser. Insgesamt schliesst sie, die vom Bezirksgericht festgelegte Strafe von 4½ Jahren Freiheitsstrafe sowie einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 80.-- sei angemessen und zu bestätigen, wobei die erstandene Haft von 168 Tagen anzurechnen sei.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer anerkennt die Strafzumessung explizit betreffend die mehrfache Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Dossier 6), die Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB (Dossier 10A) und die mehrfache Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB (Dossier 7C) sowie - zumindest implizit - betreffend den Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (Dossier 10B). Was er darüber hinaus gegen die Strafzumessung vorbringt, verfährt nicht:

E. 5.3.1

In Bezug auf die Einsatzstrafe (gewerbsmässiger Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB) wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz eine offensichtliche Überschreitung ihres Ermessens vor. Unter Berücksichtigung aller Umstände sei sein Verschulden nicht als mittel, sondern als leicht zu qualifizieren und die Einsatzstrafe von 24 Monate auf 12 Monate zu reduzieren. Zur Begründung macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz übersehe, dass er gar keine gefälschten Arztzeugnisse eingereicht habe, sondern tatsächlich von zwei verschiedenen Fachärzten untersucht und von diesen eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bescheinigt worden sei. In Bezug auf diesen Einwand kann grundsätzlich auf die vom Beschwerdeführer nicht aufgegriffenen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, wonach die Argumentation, der Beschwerdeführer habe über seine Arbeitsunfähigkeit gar nicht getäuscht, den im vorinstanzlichen Verfahren unangefochten gebliebenen Schuldspruch betrifft. Ergänzend sei immerhin darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer, soweit ersichtlich, nie unterstellt wurde, gefälschte Arztzeugnisse eingereicht zu haben. Vielmehr wird ihm seit jeher vorgeworfen, dass er die Versicherungs-Gesellschaft I. _____ AG täuschte, indem er dieser (unter Verweis auf diverse Arztzeugnisse) regelmässig wahrheitswidrig angab, zu 100 % arbeitsunfähig zu sein und keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dass es dem Beschwerdeführer in Widerspruch dazu möglich war, über längere Zeit den Arbeiten als Uber-Fahrer, Garagist und Geschäftsführer diverser Gesellschaften nachzugehen, liess er

nicht nur gegenüber der Versicherungs-Gesellschaft I. _____ AG unerwähnt, sondern auch gegenüber seinen behandelnden Ärzten.

E. 5.3.2

Offensichtlich nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer aus dem blossen Umstand, dass er allenfalls nicht des Betrugs schuldig gesprochen worden wäre und er wohl "problemlos" die Taggelder hätte beziehen können, wenn er gar nicht erst einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Unzutreffend ist sein Einwand, die Vorinstanz habe eine Mitschuld der Versicherungs-Gesellschaft I. _____ AG ohne jegliche Begründung verneint. So verweist die Vorinstanz für die Frage der Opfermitverantwortung vorbehaltlos auf die umfangreiche Begründung des Bezirksgerichts im Urteil vom 29. Juni 2023 (zur Zulässigkeit von derlei vom Gesetzgeber in Art. 82 Abs. 4 StPO explizit vorgesehenen Verweisungen vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.2.3; Urteil 6B_32/2025 vom 1. Oktober 2025 E. 7.1.2 mit Hinweisen). Mit den massgebenden bezirksgerichtlichen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auseinander. Weiterungen dazu erübrigen sich folglich (vgl. E. 1.1 hievor).

E. 5.3.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers halten auch insoweit nicht stich, als sie darauf abzielen, seine verschiedenen Erwerbstätigkeiten als "überschaubare Nebenverdienste" darzustellen oder gar mit einem "therapeutischen Zweck" zu erklären. Dies gilt nicht nur für seine Tätigkeiten als Geschäftsführer diverser Gesellschaften oder in seiner eigenen Garage, sondern insbesondere auch für seine Erwerbstätigkeit als Uber-Fahrer, räumt der Beschwerdeführer diesbezüglich doch selber ein, allein in dieser Tätigkeit über einen Zeitraum von zwei Jahren einen monatlichen Verdienst von mehr als Fr. 1'800.-- erzielt zu haben. Im Lichte dessen, dass unstreitig ist, dass die Versicherungs-Gesellschaft I. _____ AG dem Beschwerdeführer im Zeitraum vom 11. Dezember 2019 bis zum 25. November 2021 fälschlicherweise Krankentaggelder in der Höhe von insgesamt Fr. 126'090.-- ausrichtete, mutet auch sonderbar an, dass der Beschwerdeführer in seinem Vorgehen keine grosse kriminelle Energie erblicken will und sein Verhalten vielmehr als "kleinen, spontanen Betrug, wie er im Alltag leider allzu häufig vorkommt" abzutun versucht.

E. 5.3.4

Nicht näher einzugehen ist auf den Einwand des Beschwerdeführers, mit Blick darauf, dass er vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 lit. c StGB (Dossier 7A) freizusprechen sei, seien 12 Monate von der Freiheitsstrafe abzuziehen. Das diesbezüglich in der Beschwerde Vorgebrachte beschränkt sich auf einen Verweis auf die - nach bereits Dargelegtem nicht stichhaltigen - "vorgängigen Erwägungen" betreffend die "Rüge der falschen Rechtsauslegung in Bezug auf die Verurteilung wegen Geldwäscherei" (vgl. dazu E. 4 hievor).

E. 5.3.5

Der Beschwerdeführer rügt die Strafzumessung weiter betreffend den mehrfachen versuchten Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 7B). Auch diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Einwände an der Sache vorbei zielen, sofern sie den unangefochten gebliebenen Schuldspruch betreffen. Es gilt dies namentlich für die Rüge des Beschwerdeführers, es liege gar kein vierfacher, sondern lediglich ein einfacher Versuch vor, weil er wohl bei vier Banken einen Antrag für

einen Covid-19-Kredit ausgefüllt, letztlich aber nur einen Kredit habe erschleichen wollen. Nichts anderes gilt für den Einwand, mit Blick auf sein plumpes Vorgehen liege ohnehin ein untauglicher Versuch vor. Weiterungen dazu erübrigen sich.

E. 5.3.6

Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei nicht nachvollziehbar und stehe in keiner Relation, dass die Einsatzstrafe aufgrund des vollendeten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (Dossier 10B) lediglich um 4 Monate, aufgrund des lediglich versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 7B) aber um beträchtliche 11 Monate erhöht worden sei. Die Vorinstanz weist in Bezug auf den zu Unrecht erlangten Covid-19-Kredit für die Central Garage und Carosserie GmbH (Dossier 10B) darauf hin, dass der Beschwerdeführer aus rein habgierigen Motiven gehandelt und das Vertrauen und die Grosszügigkeit des Staates während der Pandemie schamlos ausgenützt habe. Die Erhöhung der Einsatzstrafe um lediglich 4 Monate begründet die Vorinstanz mit den Umständen, dass die Deliktsumme mit Fr. 65'000.-- gering und das Vorgehen des Beschwerdeführers vergleichsweise simpel gewesen sei. Diesem ist wohl beizupflichten, dass das Vorgehen im Rahmen des vierfachen Versuchs, weitere Covid-19-Kredite zu erlangen (Dossier 7B), ebenso simpel und das Verschulden als leicht einzustufen ist; von beidem geht auch die Vorinstanz aus. Die im Vergleich zum vollendeten Betrug erheblich höhere Strafe von 11 Monaten begründet die Vorinstanz mit der hohen Deliktsumme (es wurden zu Unrecht Kredite von zwei Mal Fr. 280'000.-- und zwei Mal Fr. 450'000.-- beantragt) sowie damit, dass der Beschwerdeführer vier Betrugsversuche innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten vornahm. Sie schliesst, dieser habe ohne finanzielle Notlage aus rein habgierigen Gründen, geplant und mit einer erwähnenswerten Hartnäckigkeit gehandelt, was von einer beachtlichen kriminellen Energie zeuge. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer nach dem Dargelegten fälschlicherweise davon ausgeht, es liege lediglich ein einfacher (zudem untauglicher) Versuch vor, zeigt er nicht auf, inwiefern die Vorinstanz mit der eben genannten Begründung ihr Ermessen bei der Strafzumessung überschritten haben soll. Die Ausführungen des Beschwerdeführers beschränken sich vielmehr darauf aufzuzeigen, wie einzelne Strafzumessungsfaktoren seiner Meinung nach zu gewichten gewesen wären, ohne jedoch konkret Bezug zu nehmen auf die massgebenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid. Damit verkennt er, dass das Bundesgericht keine eigene Strafzumessung vorzunehmen hat. Die Strafzumessung obliegt vielmehr den Sachgerichten und ist vom Bundesgericht nur auf Rechtsfehler zu überprüfen (vgl. E. 5.1 hievor).

E. 6

Da der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen nicht durchdringt und es bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Strafe bleibt, ist auch sein Antrag auf Kürzung der erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten um je die Hälfte als unbegründet abzuweisen.

E. 7

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).